



Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung

der Stadt Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S 318), hat die Stadtverordnetenversammlung am 31. Jan. 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird
im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.823.100 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.516.060 EUR
mit einem Saldo von	307.040 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.700 EUR
mit einem Saldo von	- 40.700 EUR
mit einem Überschuss von	266.340 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	781.570 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.357.100 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.535.000 EUR
mit einem Saldo von	- 1.177.900 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.177.900 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	721.500 EUR
mit einem Saldo von	456.400 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	60.070 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.177.900 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.125.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **440 v. H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **440 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **410 v. H.**

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Magistrat die Zustimmung zur Leistung erteilen. Unerheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 S. 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

1. im Ergebnishaushalt, wenn die über und außerplanmäßigen Aufwendungen eines Budgets nicht mehr als 50 v. H. des Budgets überschreiten, **höchstens jedoch 15.000 EUR**,
2. im Finanzhaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen eines Budgets nicht mehr als 50 v. H. des Budgets überschreiten, **höchstens jedoch 25.000 EUR**.
3. Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich, wenn sie auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist der Stadtverordnetenversammlung in den Berichten über den Haushaltsvollzug Kenntnis zu geben. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Lichtenfels, den 1. Feb. 2023

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels

(L.S.)


(Bürgermeister)

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.177.900 €

(in Worten: Einmillioneinhundertsiebenundsiebzigtausendneunhundert Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.125.000 €

(in Worten: Einmillioneinhundertfünfundzwanzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

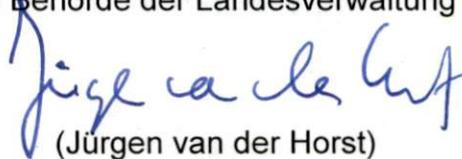
gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 14. Februar 2023

- 7.1 Az.: 3 m 10 c -



Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung


(Jürgen van der Horst)